

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Beteiligte

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. H 9-2016**

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 01. September 2016 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 600 Euro.**

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte ist an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 72b der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) regelt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen einer Untersuchung zum 30. Juni 2016 fest, dass die Beteiligte im Monat Juni 2016 in dem Produkt Intesa Sanpaolo S.p.A, (ISIN: IT0000072618) das Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 0,0766 überschritten hatte.

Auf das Auskunftersuchen der HüSt teilte die Beteiligte mit Schreiben vom 13. Juli mit, dass die Überschreitung am letzten Handelstag des Monats Juni erfolgt sei. Vom 1. Juni bis zum 29. Juni habe das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) konstant unter 1 gelegen. Aufgrund des „Brexit Referendums“ sei es auf dem gesamten europäischen Finanzmarkt zu unerwarteten Reaktionen gekommen. Die Maßnahmen zur Überprüfung des OTV seien so verstärkt worden, dass bei einer drohen Überschreitung schneller reagiert werden könne.

Unter dem 22. Juli 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses könne die Beteiligte gegen § 72b BörsO verstoßen haben.

Am 02. August 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 29. August 2016 führt die Beteiligte ergänzend aus, bei der Überschreitung des OTV handele es sich um ein einmaliges fahrlässiges Verhalten. Aufgrund der erhöhten Volatilität der Intesa-Aktien am letzten Handelstag des Monats Juni sei sie gezwungen gewesen zahlreiche Ordereingaben zu aktualisieren. Da die Beteiligte am 30. Juni 2016 mehr Ordereingaben gesendet habe als es zuvor innerhalb einer Woche der Fall gewesen sei, sei das zulässige OTV überschritten worden. Weil dies am letzten Handelstag des Monats geschehen sei, sei die Beteiligte nicht mehr in der Lage gewesen, das OTV auszugleichen.

Nach dem Verstoß habe sie zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen implementiert, die einen weiteren Verstoß gegen das OTV unwahrscheinlich machten. Insbesondere sei ein höherer Puffer eingebaut worden und eine interne OTV Grenze von 0,5 festgelegt worden. Im Hinblick auf die minimale

Überschreitung des OTV sei eine Sanktion, die über einen Verweis hinausgehe unverhältnismäßig.

Die Beteiligte wurde durch bestandskräftigen Beschluss vom 10. August 2015 (H 11-2015) wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 72a BörsO mit einem Verweis belegt.

## **II.**

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, 2029 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

4. Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt damit der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltene Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.

5. Die Beteiligte hat durch die unstrittige Überschreitung des angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses in dem Produkt Intesa Sanpaolo S.p.A, (ISIN: IT0000072618) im Juni 2016 tatbestandlich gegen § 72b BörsO verstoßen.

**6.** Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktions-Verhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

**7.** Nach § 72b Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.

Nach § 72b Abs. 2 BörsO wird zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses das Volumen der Ordereingaben eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz und pro Wertpapier innerhalb eines Kalendermonats durch ein Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.

**8.** Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Wertpapier am letzten Handelstag des Monats Juni 2016 1,0766 und hat damit das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 0,0766 überschritten.

**9.** Die für die Beteiligte handelnden Personen haben leicht fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war.

**10.** Die Beteiligte hat eine leichte Fahrlässigkeit eingeräumt. Dass aktuelle politische oder wirtschaftliche Ereignisse zu einer erhöhten Volatilität im Aktienmarkt führen können, ist eine Erfahrungstatsache. Die Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erfordert von den Verantwortlichen auch eine Vorsorge dahin, dass das zulässige OTV auch bei solchen Ereignissen gewahrt bleibt, indem etwa ein entsprechender Puffer eingebaut wird wie er nunmehr von der Beteiligten auch implementiert worden ist.

**11.** Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

**12.** Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d. h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).

**13.** Nach Überzeugung des Sanktionsausschusses genügt vorliegend ein Verweis nicht mehr um die Beteiligte an ihre börsenrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

**14.** Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beteiligte ist erst im August 2015 wegen eines vergleichbaren Verstoßes sanktionsrechtlich in Erscheinung getreten. Sie wurde mit einem Verweis belegt, weil sie irrtümlich die intern zutreffend erfassten und gekennzeichneten durch algorithmischen Handel erzeugten Orders im Zeitraum vom 1. April bis 14. April 2015 nicht mit einer Regulatory ID an die FWB weitergeleitet hatte.

**15.** Nach Überzeugung des Sanktionsausschusses ist die Sanktionierung der Beteiligten mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro erforderlich, aber auch ausreichend. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass der Beteiligten nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, sie den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften eingeräumt und sofort Maßnahmen ergriffen hat, um eine Wiederholung des Vorfalls auszuschließen.

Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie bei der Beachtung der Neuregelung des § 72b BörsO nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen und sie wegen eines vergleichbaren Verstoßes gegen § 72a BörsO sanktioniert werden muss, sodass nunmehr ein Ordnungsgeld erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblicher Umsetzung von börsenrechtlichen Neuregelung zu erinnern. Insofern stellt sich das auferlegte Ordnungsgeld trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens der Beteiligten als verhältnismäßig dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---